

Handwerker sowie der weiteren werktätigen Schichten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	898,7 Millionen M
Ausgaben	2 083,2 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	1184,5 Millionen M

§ 12

Einnahmen der örtlichen Haushalte

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden planmäßigen Einnahmen:

Einnahmen	Die Einnahmen erhalten
a) Nettogewinnabführungen, Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe der den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte
b) Einnahmen der den örtlichen Räten unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
d) Steuern der Genossenschaften, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft, der Kommissionshändler, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist	Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise
e) Steuern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des individuell arbeitenden Handwerks	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise; Haushalte der Räte der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf der Grundlage der von den Kreistagen in Übereinstimmung mit den Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und auf der Grundlage der von den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise in Übereinstimmung mit den Stadtbezirksversammlungen gefaßten Beschlüsse
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e

(2) Darüber hinaus erhalten die Städte und Gemeinden gemäß Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. 111) und anderen Rechtsvorschriften zusätzlich eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden.

§ 13

Haushalte der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Ein- nahmen und Aus- gaben	Von den Kassen ⁹ Einnahmen ^{bestand} sind Anteil ^{am 1. Jan. — T —} an der Ge- ^{III(0)} samteinnah- men des ^{31 Dez} Staatshaus- ⁷⁰ haltes ⁷⁰		
	— in Millionen M —		
Berlin	1 439,4	329,1	39,0
Rostock	824,6	462,3	22,0
Schwerin	596,9	361,6	16,0
Neubrandenburg	619,5	395,4	19,0
Potsdam	897,4	414,3	24,0
Frankfurt (Oder)	613,3	350,8	13,0
Cottbus	704,2	354,1	16,0
Magdeburg	1 012,8	489,7	27,0
Halle	1 491,5	753,0	33,0
Erfurt	957,3	438,0	24,0
Gera	648,9	335,8	16,0
Suhl	457,8	182,9	11,0
Dresden	1 362,8	541,6	36,0
Leipzig	1 087,8	390,4	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 426,9	525,5	33,0
Insgesamt	14 141,1	6 324,5	356,0

§ 14

Zweckbindung von Haushaltsmitteln

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die örtlichen Volksvertretungen für die Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der Minister- rat für den zentralen Haushalt den Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung beschließen. Eine solche Erhöhung der für Werterhaltung geplanten Mittel zu Lasten der Haushaltsmittel